



## **B2**

### **Stadt Kloten**

#### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Flughafen-/ Dorf-/ Bassersdorferstrasse (Route 350), Abschnitt Butzenbüelring bis Grenze Bassersdorf**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Flughafen-/ Dorf-/ Bassersdorferstrasse (Route 350), Abschnitt Butzenbüelring bis Grenze Bassersdorf, die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 898/1955 und 2315/1955 vollständig und die Verkehrsbaulinien DV Nr. 733/1969 und RRB Nrn. 895/1950, 3216/1950, 1263/1961, 3854/1963, 4463/1973, 3860/1974, 1368/1990 und 3404/1990 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze werden Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Vom Butzenbüelring bis zur Autobahn A51 wird mit 7,0 m ab Grenze Raum für einen möglichen Radfahrerschutz gesichert. Im Bereich Hostrass wird ebenfalls mit 7,0 m ab Grenze Raum für eine Fusswegverlängerung sichergestellt. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Flughafen-/ Dorf-/ Bassersdorferstrasse (Route 350), Abschnitt Butzenbüelring bis Grenze Bassersdorf, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Kloten während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Kloten wie folgt bekannt zu machen:

‘Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Flughafen-/ Dorf-/ Bassersdorferstrasse (Route 350) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Kloten, Abschnitt Butzenbüelring bis Grenze Bassersdorf, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;
  - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;



- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Stadtrat Kloten, Stadtverwaltung, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
- SWR AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat



VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				
Antrag	Bericht	Brief	Besprechung	Rede
Erledigung	Kenntnis	Ablage	Termin:	
Eingang:				
03. Sep. 2014				
GS	AFV	AWA	Z	
Bemerkungen:				


**Kanton Zürich**  
**Staatskanzlei**  
 Rechtsdienst  
  
 Neumühlequai 10  
 8090 Zürich  
 Telefon +41 43 259 20 05

**Verfügung vom 3. September 2014**  
**Geschäfts-Nr. 1020/2014**

GS	DV	VZ	GS	AEV	AWA	ZV	
VD	SEK	FGZ	FRD	F&C	KOM	PER	VDI
RRB	Doss.	Ref.	Er.	z.K.	Stn.	Bespr.	Vfg. Brief
GEKO Nr.		EGS 05. Sep. 2014				Zust. im GS	
MB / Frist:							
Eing. GS				Endfrist			
Bemerkungen							

Nach Einsichtnahme in die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 5078 vom 4. März 2014 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Flughafen-/Dorf-/Bassersdorferstrasse (Route 350), Stadt Kloten, in die Rekurschrift vom 7. Juni 2014 sowie in die Rückzugserklärung vom 30. August 2014,

verfügt die Staatskanzlei:

- I. Vom Rückzug des Rekurses wird Vormerk genommen und das Verfahren Nr. 1020/2014 als erledigt abgeschrieben.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens werden von der Staatskasse getragen.
- III. Mitteilung an
  - Rudolf Eberhard, Wehntalerstrasse 65, 8181 Höri;
  - Volkswirtschaftsdirektion;
  - Stadtrat Kloten, Stadtverwaltung, Kirchgasse 7, 8302 Kloten (zur Kenntnisnahme).

Staatskanzlei

*P. Hösli*

Dr. Peter Hösli  
 Chef Rechtsdienst